

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 50/044/2015**

**öffentlich**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Wachsmann, Laura Brauer, Denise	Datum: 23.10.2015 Az.: 50
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	12.11.2015	Beschluss

#### Offenbarungspflicht gemäß § 28 Abs. 2 KrO NRW

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Ausschussmitglieder KA Tondorf und SE Esser in der Sitzung des Sozialausschusses vom 24.08.2015 zu TOP 8 gegen ihre Offenbarungspflicht gem. § 28 Abs. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) verstoßen haben.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Wachsmann, Laura Brauer, Denise	Datum: 23.10.2015 Az.: 50
---	------------------------------

## Offenbarungspflicht gemäß § 28 Abs. 2 KrO NRW

### Anlass der Vorlage:

In seiner Sitzung vom 24.08.2015 hat der Sozialausschuss unter TOP 8 über die Neugestaltung der Kontrakte für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit zwischen dem Kreis Mettmann und den Wohlfahrtsverbänden (hierunter u.a. Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.) beraten. Es wurde beschlossen, dass die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen finanziell neu gestaltet werden.

KA Tondorf (ordentliches Mitglied) und SE Esser (beratendes Mitglied) haben bei diesem TOP aktiv mitgewirkt. Durch ihre Funktionen als Vorstandsvorsitzender bzw. ehrenamtliches Vorstandsmitglied des Caritasverbandes waren sie jedoch befangen i.S.d. § 28 Abs. 2 KrO NRW.

### Sachverhaltsdarstellung:

KA Tondorf und SE Esser sind aufgrund ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder zu dieser Thematik befangen im Sinne des § 31 GO NRW i. V. m. § 28 Abs. 2 KrO. Sie hätten sich vor Eintritt in die Beratung gegenüber der Ausschussvorsitzenden offenbaren müssen. KA Tondorf nahm trotz Befangenheit an der Abstimmung teil, SE Esser war bei der Beratung anwesend.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 KrO NRW i.V.m. § 8 Abs. 2 GeschO des Kreistages ist ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vom Kreistag, vom Kreisausschuss bzw. vom Ausschuss durch Beschluss festzustellen. Der Gesetzeswortlaut räumt danach kein Ermessen ein. Der förmliche Beschluss dient dazu, den Sachverhalt sowie die allgemeine Rechtslage klarzustellen. Der Ausschussvorsitzenden ist es nicht möglich, für alle Ausschussmitglieder zu wissen, ob ein TOP die Interessen eines Mitgliedes berührt oder berühren könnte. Sie ist insofern auf die Mitwirkung (Offenbarung) der Mitglieder angewiesen. Die Feststellung durch Beschluss dient auch dem Schutz des Betroffenen. Hält er ein Mitwirkungsverbot für nicht gegeben, kann im Wege des Kommunalverfassungstreitfahrens eine Feststellungsklage erhoben werden. Im Übrigen ist die förmliche Beschlussfassung nicht mit negativen Folgen (Sanktionen, Geldbußen o.ä.) verbunden.

Aufgrund der einstimmigen Beschlussfassung im Sozialausschuss hatte die Mitwirkung von KA Tondorf **keine Auswirkung auf die Abstimmung**. Im anschließenden Kreisausschuss und Kreistag ist die **Beschlussfassung ordnungsgemäß** verlaufen. SE Esser hat als sachkundiger Einwohner an der Sitzung nicht teilgenommen, KA Tondorf hat zu Beginn des TOPs seine Befangenheit erklärt und weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung mitgewirkt.